



PSLT – Adobe Stock (2015v2)

1. Definitionen.

- 1.1 „Werk“ sind die Fotos, Illustrationen, Bilder und sonstigen bildhaften oder graphischen Arbeiten, die über Adobe Stock erhältlich sind. Adobe behält sich alle in dieser PSLT nicht genannten Rechte an den Werken vor.

2. Rechteeinräumung an dem Werk.

- 2.1 **Standardlizenz.** Adobe gewährt dem Kunden das dauerhafte, nicht-übertragbare, nicht-ausschließliche Recht, das heruntergeladene Werk mit den Einschränkungen gemäß Ziffer 3 für interne Präsentationen, Marketingzwecke oder dekorative Zwecke zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, auszustellen und öffentlich wiederzugeben.
- 2.2 **Agenturnutzung.** Ist der Kunde eine Agentur, darf er die gemäß diesem Vertrag gewährte Lizenz für einen Agenturkunden verwenden, wenn der Kunde die Lizenz vollständig auf den Agenturkunden überträgt und der Agenturkunde die Bedingungen dieses Vertrages einhält. Adobe gegenüber ist der Kunde für alle Handlungen und Unterlassungen des Agenturkunden verantwortlich. Der Kunde muss zusätzliche Lizenzen erwerben, wenn er das gleiche Werk für einen anderen Agenturkunden nutzen möchte.
- 2.3 **Digitale Bibliothek.** Der Kunde darf eine digitale Bibliothek oder Netzwerk Konfigurationen einrichten, damit Mitarbeiter oder Agenturkunden des Kunden das Werk betrachten können.
- 2.4 **Rechtevorbehalt.** Verstößt die Nutzung eines Werks gegen diese Bedingungen, kann Adobe dem Kunden die weitere Nutzung, Vervielfältigung, Ausstellung und Wiedergabe untersagen.

3. Einschränkungen

- 3.1 **Allgemeine Einschränkung.** Soweit nicht nach Ziffer 2 gestattet, ist es dem Kunden untersagt:
- (A) das Werk oder ein abgeleitetes Werk als eigenständiges Produkt oder als Teil einer Online-Datenbank oder sonstigen Datenbank oder in sonstiger abgeleiteter Form zu verbreiten, wenn dies einem Dritten ermöglichen würde das Werk als eigenständige Datei zu nutzen, herunterzuladen, zu extrahieren oder in sonstiger Form darauf zuzugreifen;
 - (B) das Werk mit Dritten zu teilen oder in einem herunterladbarem Format online zu stellen oder über elektronisches Bulletin Board verfügbar zu machen;
 - (C) das Werk in einer Weise zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, auszustellen und öffentlich wiederzugeben die rechtswidrig, vulgär oder obszön ist;
 - (D) Schutzrechtshinweise oder andere im Werk enthaltene bzw. Eingebettete Informationen des Werks zu entfernen;
 - (E) das Werk zum Bestandteil einer Marke oder geschäftlichen Bezeichnung zu machen;
 - (F) im Zusammenhang mit dem Werk eine Handlung vorzunehmen, die den Anschein erweckt, dass der Urheber des Werks oder die darin erscheinenden Personen eine bestimmte politische oder ökonomische Meinung oder Partei unterstützen;
 - (G) das Werk in einer Weise zu verwenden, das die abgebildeten Personen als beleidigend empfinden könnten, etwa die Nutzung des Bildes im Zusammenhang mit Pornografie, Zigarettenwerbung, Eskortservices, Unterstützung einer politischen Partei oder für rechtswidrige Zwecke;
 - (H) das Werk ohne Urheberrechtshinweis redaktionell zu nutzen, außer nach dem anwendbaren Recht wird ein Urheberrechtshinweis nicht benötigt und in der konkreten Situation wäre ein Urheberrechtshinweis unüblich;
 - (I) das Werk für Merchandisingartikel zu benutzen und zu verbreiten, wenn das abgeleitete Werk mangels Schöpfungshöhe nicht selbst schutzfähig wäre oder der eigentliche Wert des Gegenstands durch das Werk verkörpert wird. Zur Klarstellung, die Herstellung von unveränderten Postern ist nicht gestattet, da der eigentliche Wert durch das Werk verkörpert würde; oder
 - (J) das Werk in eine digitale Vorlage oder Anwendung aufzunehmen bzw. einzuarbeiten (etwa eine Webdesign-Vorlage oder Präsentationsvorlage, Vorlagen für Grußkarten oder Visitenkarten).

- 3.2 **Website-Nutzung.** Der Kunde wird alle angemessenen Vorkehrungen treffen, damit Website-Besucher das auf der Website enthaltene Werk nicht herunterladen und weiterverwenden können.
- 3.3 **Social Media-Nutzung.** Der Kunde darf ein Werk auf einer Social Media Site posten oder hochladen, wenn (a) der Kunde einen Urheberrechtshinweis zu dem Werk hinzufügt und den Urheber nennt und (b) die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Social Media Site keine Regelung enthalten, die dem Betreiber oder einem Dritten ausschließliche Nutzungsrechte an dem Werk oder dessen Ableitung einräumen. „Social Media Site“ ist dabei eine Website oder Applikation, die dem sozialen Austausch ihrer Mitglieder dient und ihnen das Teilen von Inhalten in diesem Zusammenhang gestattet.
- 3.4 Das im Bestelldokument genannte Werk darf nur von den Benutzern des Kunden und nur für Zwecke des Kunden genutzt werden. Der Kunde ist für das Verhalten seiner Benutzer verantwortlich.

4. Downloads.

- 4.1 **Ungenutzte Downloads.** Erwirbt der Kunde eine bestimmte Anzahl von Werken pro Jahr (Paket, verfallen ungenutzte Downloads am Ende des betreffenden Jahres der Lizenzlaufzeit und werden nicht auf ein etwaiges Folgejahr übertragen.
 - 4.2 **Übernutzung.** Übersteigt die Anzahl der Downloads die im Paket vereinbarte Anzahl, wird Adobe die zusätzlichen Downloads gemäß den Preisen im Bestelldokument in Rechnung stellen.
5. **Entzug des Nutzungsrechts.** Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, kann Adobe die Nutzungsrechte des Kunden für ein bestimmtes Werk entziehen und weitere Downloads unterbinden.
6. **Folgen der Vertragsbeendigung.** Bei einer Beendigung des Vertrages kann der Kunde Werke, die er heruntergeladen und bezahlt hat weiter nutzen, solange er die Bestimmungen des Vertrages einhält, ungenutzte Downloads verfallen.